

Bachelor-Prüfungsordnung

des Studiengangs

Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 17. April 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Bachelor-Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. ALLGEMEINES | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad | 3 |
| § 3 Studienvoraussetzungen | 3 |
| § 4 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums | 4 |
| § 5 Aufbau des Studiums, Studienplan | 4 |
| § 6 Prüfungsausschuss | 4 |
| § 7 Prüfende und Beisitzende | 5 |
| § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen | 6 |
| § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 6 |
| § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 7 |
| § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits | 7 |
| II. MODULPRÜFUNGEN, TESTATE | 8 |
| § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen | 8 |
| § 13 Zulassung zu Modulprüfungen | 8 |
| § 14 Durchführung von Modulprüfungen | 9 |
| § 15 Klausurarbeiten | 9 |
| § 16 Mündliche Prüfungen | 10 |
| § 17 Hausarbeiten | 10 |
| § 18 Kombinationsprüfungen | 10 |
| § 19 Semesterbegleitende Teilprüfungen | 11 |
| § 20 Testate | 11 |
| § 21 Zusatzmodule | 11 |
| § 22 Praxissemester / Auslandssemester | 11 |
| III. ABSCHLUSS DES STUDIUMS | 12 |
| § 23 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit | 12 |
| § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit | 13 |
| § 25 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit | 13 |
| § 26 Kolloquium zur Bachelorarbeit | 14 |
| § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung | 15 |
| § 28 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde | 15 |
| V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 16 |
| § 29 Einsicht in die Prüfungsakten | 16 |
| § 30 Ungültigkeit von Prüfungen | 16 |
| § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung | 16 |
| Anlage 1: Studienplan | 17 |
| Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule / Zusatzmodule | 19 |

I. ALLGEMEINES

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit Abschluss "Bachelor of Science" (B.Sc.) an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, Fachbereich Technische Betriebswirtschaft. Die ECTS-Punkte (Anrechnungspunkte des European Credit Transfer System) werden kurz Credits genannt.

§ 2 ZIEL DES STUDIUMS; ZWECK DER PRÜFUNG; HOCHSCHULGRAD

(1) Ziel des Studiums ist der berufsqualifizierende Abschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Das Studium vermittelt unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung mit individuellen Schwerpunkten, die zu fachlicher Kompetenz, Problembewusstsein und zu selbstständiger Urteilsbildung befähigt. Damit werden sie für verantwortliche Tätigkeiten im Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs qualifiziert.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfolgreich zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

§ 3 STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG) gefordert. Diese kann durch eine bestandene Zugangsprüfung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ersetzt werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen. Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) nachweisen. Diese besteht aus einem kaufmännischen Praktikum von mindestens vier Wochen und einem technischen Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer. Beide Praktika müssen durch Praktikumsbescheinigungen (Zeugnisse) nachgewiesen werden. Diese Bescheinigungen müssen die Zeiten und die Art der Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Abs. 2 und 3 enthalten.

(2) Das kaufmännische Praktikum muss mindestens zwei der folgenden fünf Tätigkeitsbereiche abdecken, wobei die Tätigkeit pro Bereich eine Woche nicht unterschreiten soll:

- Beschaffungswesen, Materialwirtschaft, Logistik
- Fertigungsplanung, Organisation
- Rechnungswesen, Finanzwirtschaft
- Vertrieb, Marketing
- Informationstechnik.

(3) Das technische Praktikum muss mindestens drei der folgenden fünf Tätigkeitsbereiche abdecken, wobei die Tätigkeit pro Bereich zwei Wochen nicht unterschreiten soll:

- Manuelles Bearbeiten an Metallen, Kunststoffen und/oder anderen Werkstoffen,
- Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und/oder Maschinen spanloser Formgebung,
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung).

(4) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik, erworben haben, gilt

das technische Praktikum als erbracht.

Für die, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder einen Fachhochschulreifevermerk der zweijährigen höheren Handelsschule und ein einschlägiges gelenktes Praktikum erworben haben, gilt das kaufmännische Praktikum als erbracht.

(5) Auf die Praktika werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufstätigkeit, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung der Klasse 11 der Fachoberschule und einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen eines einjährig gelenkten Praktikums auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Dekan.

(6) Die Praktika müssen spätestens bis zum Semesterbeginn des dritten Studienseesters nachgewiesen werden. Dieser Zeitpunkt kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag an das Studentensekretariat bis höchstens zum Beginn der Vorlesungen des vierten Studienseesters verschoben werden. Wird der Nachweis des Fachpraktikums nicht rechtzeitig erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 4 BEGINN, DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studienplan ist so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(2) Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und fakultativen Zusatzmodulen zusammen. Pflichtmodule sind die Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind die Fächer, die aus einem begrenzten, festgelegten Wahlpflichtbereich oder aus dem Wahlpflichtkatalog (s. Anlage 2) angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Sie werden dann wie Pflichtfächer behandelt. Zusatzmodule sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

Das verpflichtende Lehrangebot beträgt 158 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Das Studium hat einen Umfang von 210 Credits. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von 128 Credits bei Wahl des Praxissemesters bzw. 120 Credits bei Wahl des Auslandssemesters, Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 Credits, das Praxissemester / Auslandssemester mit 22/30 Credits, die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Credits sowie das Kolloquium im Umfang von 3 Credits. Das verpflichtende Studienvolumen beträgt somit 173/165 Credits ohne Praxissemester/Auslandssemester, Bachelorarbeit und Kolloquium.

(4) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt.

§ 5 AUFBAU DES STUDIUMS, STUDIENPLAN

(1) Das Studium umfasst

- a) das planmäßige Lehrangebot der Fachsemester,
- b) das Praxissemester / Auslandssemester
- c) die Bachelorarbeit,
- d) das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(2) Die Module des Studiums mit ihren Prüfungsleistungen und ggf. -vorleistungen sind im Studienplan (Anlage) aufgeführt.

§ 6 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens-

und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus

- a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- b) einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorenschaft das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben (z.B. die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden) für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 PRÜFENDE UND BEISITZENDE

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Die Studentin oder der Student kann die Prüfenden der Bachelorarbeit vorschlagen.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf das Studium und die Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen werden von Amts wegen angerechnet:

- a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs erbracht wurden,
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen sowie in Bachelorstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden.

(2) Auf das Studium und die Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen können auf Antrag angerechnet werden:

- a) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden,
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in Diplomstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(3) Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, oder Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im „learning agreement“ im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

(5) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Abs. 6 HG werden auf Antrag angerechnet.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.

§ 9 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können bei "nicht ausreichender" Leistung je einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens mit ausreichend oder als bestanden bewertete Modulprüfung kann mit Ausnahme der Regelung in Absatz 4 nicht wiederholt werden.

(4) Die Studentin oder der Student kann maximal drei der zum in der Anlage im Studienplan festgelegten Zeitpunkt bestanden Prüfungen auf Antrag zum nächsten Prüfungstermin im Fachbereich Technische Betriebswirtschaft wiederholen, um eine Notenverbesserung zu erreichen. Mit der Teilnahme am Kolloquium erlischt die Möglichkeit der Notenverbesserung.

§ 10 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird unverzüglich (in der Regel binnen drei Werktagen incl. Prüfungstag) die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) oder als "nicht bestanden" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 11 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, CREDITS

(1) Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfenden durch Noten differenziert zu beurteilen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von den Prüfenden folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt |

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für jede mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden Credits nach Maßgabe der Anlagen vergeben. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

| | |
|-------------|----------------------|
| Bis 1,5 | = sehr gut, |
| 1,6 bis 2,5 | = gut |
| 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| 3,6 bis 4,0 | = ausreichend |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

II. MODULPRÜFUNGEN, TESTATE

§ 12 ZIEL, UMFANG UND FORM DER MODULPRÜFUNGEN

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen Prüfung (§ 16), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 17), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 18) oder semesterbegleitenden Teilprüfungen (§ 19).

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit für alle Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Dies wird durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle einer Kombinationsprüfung sind durch die Prüfenden die Elemente der Prüfung und deren Gewichtung, bezogen auf die Note, zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

(4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Prüfungsordnung Bestandteil des fünften oder höherer Fachsemester sind.

§ 13 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder beim Lehrenden (bei Hausarbeiten, Kombinationsprüfungen oder semesterbegleitenden Teilprüfungen) zu beantragen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) der Nachweis der Praktika gemäß § 3, jedoch erst zu dem in § 3 Abs. 6 genannten Zeitpunkt.
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, auch in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen
- c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- d) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder semesterbegleitenden Teilprüfung beträgt diese Frist zwei Wochen nach Antragstellung.

(4) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbind-

lich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule aus diesem Bereich bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

(5) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörer/in oder Zweithörer zugelassen ist. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind ggf. die gemäß Anlage dieser Prüfungsordnung geforderten Teilnahmebescheinigungen zu erbringen. Bei einer Parallelschreibung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, in dem sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen.

(6) Für die Zulassung zu einer Modulprüfung in einem Pflichtmodul oder in einem Wahlpflichtmodul, das planmäßig ab dem 4. Semester angeboten wird, müssen in den Modulprüfungen des 1. bis 3. Fachsemesters 71 Credits erworben worden sein. Die im Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten nicht für Modulprüfungen des Wahlpflichtkatalogs gemäß Anlage und für Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit einer Kombinationsprüfung oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Technische Betriebswirtschaft oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung in einem Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 DURCHFÜHRUNG VON MODULPRÜFUNGEN

(1) Die Zeiträume der Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.

(2) Die Prüfungstermine zu Klausurarbeiten/mündlichen Prüfungen werden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Die Kandidatinnen oder Kandidaten haben sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Wird durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, dass die Kandidatin oder der Kandidat wegen körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen wird den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 15 KLAUSURARBEITEN

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(3) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt eine bis zwei Zeitstunde/n, jedoch in Modulen mit zwei Credits 30 Minuten bis eine Zeitstunde.

(4) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsleistung vorher gemeinsam fest.

(5) Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass Prüfende nur den Teil der Klausurarbeit bewerten, der ihrem Fachgebiet entspricht.

(6) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind grundsätzlich von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle des Absatzes 5 Satz 2 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 16 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Credits mindestens 20 und maximal 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note sind alle Prüfenden bzw. Beisitzenden zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

§ 17 HAUSARBEITEN

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 - 15 Seiten Umfang. Sie werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt. Sie können je nach Maßgabe der Lehrenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung ergänzt werden.

(2) Für Hausarbeiten gilt § 15 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Prüfenden festgelegten Frist bei diesen abzuliefern. Die Frist ist bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Eine Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 18 KOMBINATIONSPRÜFUNGEN

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit und zusätzlich eine Klausur oder mündliche Prüfung abgelegt werden.

- (2) Die Regelungen gemäß § 15 bis § 17 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Hausarbeit kann Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Klausur oder mündlichen Prüfung sein.
- (4) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente ist rechtzeitig vor der Prüfung durch den Prüfenden bekannt zu geben.

§ 19 SEMESTERBEGLEITENDE TEILPRÜFUNGEN

- (1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60 Minuten, maximal 120 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Credits mindestens 30 und maximal 60 Minuten.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 16 entsprechend.
- (4) Die Termine werden zu Semesterbeginn vom Lehrenden bekannt gegeben.

§ 20 TESTATE

- (1) Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen wie Seminaren, Praktika und Übungen (siehe Anlage) wird ein Testat (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt, das keine Bewertung enthält.
- (2) Testate werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme nach sinnvoller Durchführung der praktischen Aufgaben ausgestellt.
- (3) Für die Erbringung von Testaten findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten die Vorschrift des § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 21 ZUSATZMODULE

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den in dem Studienplan vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dazu zählen auch Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandssemesters erbracht werden. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 28 nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus den Wahlpflichtbereichen oder dem Wahlpflicht-Katalog mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten jeweiligen Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

§ 22 PRAXISSEMESTER / AUSLANDSSEMESTER

- (1) Das sechste Fachsemester kann wahlweise als Praxissemester in Kombination mit dem in Anlage 1 ausgewiesenen Lehrangebot oder als Auslandssemester gestaltet werden.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden unmittelbar an die berufliche Tätigkeit eines Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das Praxissemester ist hochschulgeleitet. Es dauert 16 Wochen und wird planmäßig im sechsten Fachsemester durchgeführt.

In Ausnahmefällen kann das Praxissemester innerhalb der Hochschule stattfinden.

- (3) Das Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Erfahrungen an ausländischen Hochschulen zu sammeln und ihre sprachlichen, interkulturellen und fachlichen Fähigkeiten auszubauen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Auslandssemester ist von den Studierenden ein Studienplan vorzulegen, der Art, Umfang und Prüfungsbedingungen der gewählten Studienmodule enthält und vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachprofessoren in Form eines Learning Agreements zu genehmigen ist. Der Umfang der zu erbringenden Studienleistungen an der ausländischen Hochschule beträgt 30 Credits. Die Module sollen aus einer zum Studienziel passen-

den Studienrichtung gewählt werden und den Studienplan gemäß Anlage sinnvoll ergänzen.

(4) Zum Praxissemester / Auslandssemester wird auf Antrag zugelassen, wer

- an der Fachhochschule Südwestfalen als Studentin oder Student eingeschrieben oder als Zweit-
hörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist und
- in den Modulprüfungen des ersten bis dritten Studiensemesters 86 Credits erworben hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Praxissemester erfolgt in der Regel zum Beginn des sechsten Studiensemesters schriftlich an die oder den Praxissemesterbeauftragten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Betreuerin oder welcher Betreuer das Praxissemester lenkt. Der Antrag auf Zulassung zum Auslandssemester erfolgt in der Regel bis spätestens 8 Wochen nach Semesterbeginn des 5. Studiensemesters schriftlich an den Prüfungsausschuss im Falle des Auslandssemesters.

(6) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Im Falle des Praxissemesters entscheidet die oder der Praxissemesterbeauftragte über die Zulassung. Im Falle des Auslandssemesters der Prüfungsausschuss.

(8) Das Praxissemester wird anerkannt, wenn

1. die Studentin oder der Student in der Regel 14-täglich Teilberichte über den Verlauf des Praxissemesters der Betreuerin oder dem Betreuer eingereicht hat,
2. die praktische Tätigkeit dem berufsorientierenden Zweck des Praxissemesters entsprochen und die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat (das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen),
3. ein Nachweis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der oder des Studierenden am Ende der Praxiszeit vorliegt,
4. sie oder er einen Bericht über das Praxissemester bei der Betreuerin oder dem Betreuer zum Ende der Praxiszeit abgegeben hat,
5. das Praxissemester durch die Betreuerin oder den Betreuer als bestanden bewertet wurde.

(9) Das Auslandssemester wird anerkannt, wenn die im Rahmen des Learning Agreements vereinbarten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Dabei bleiben gemäß § 8 angerechnete Prüfungsleistungen unberücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis der ausländischen Hochschule ist einzureichen. Die erbrachten Studienleistungen werden wie Zusatzmodule gemäß § 21 behandelt.

(10) Durch das Bestehen des Praxissemesters werden 22 Credits erworben, durch das erfolgreich anerkannte Auslandssemester werden 30 Credits erworben.

(11) Ein nicht bestandenes Praxissemester / Auslandssemester kann ein Mal wiederholt werden.

III. ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 23 UMFANG UND INHALT DER BACHELORARBEIT

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus der Wirtschaftswissenschaft, der Technik, der Informatik oder aus einer Kombination dieser Gebiete selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in fachübergreifende Zusammenhänge zu stellen. Der Textumfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel etwa 60 Seiten à etwa 50 Zeilen.

(2) Die Festlegung des Themas einer Bachelorarbeit sowie die Betreuung (1. Prüfer) übernehmen Professorinnen oder Professoren oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der FH Südwestfalen.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu

machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllen.

§ 24 ZULASSUNG ZUR BACHELORARBEIT

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
- b) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der ersten 5 Studiensemester gemäß Anlage 136 Credits erworben hat,
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Technische Betriebswirtschaft oder einem gleichwertigen Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist noch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

In dem Antrag werden die Prüfenden vorgeschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche (§ 9 Abs. 2) zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 DURCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG DER BACHELORARBEIT

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt höchstens 10 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu drei Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Prüfungsamt in Iserlohn

bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist regelmäßig der 1. Prüfer.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(7) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 26 KOLLOQUIUM ZUR BACHELORARBEIT

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Art und Weise der Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Einschreibung als Studentin oder Student oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG nachgewiesen hat,
- b) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage sowie in dem Praxissemester / Auslandssemester 195 Credits,
- c) in der Bachelorarbeit 12 Credits erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Abs. 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 16) mit einer Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 6 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

§ 27 ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Credits erworben wurden:

- a) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 173 Credits und im Praxissemester 22 Credits,
oder in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 165 Credits und in dem Auslandssemester 30 Credits,
- b) in der Bachelorarbeit 12 Credits,
- c) im Kolloquium 3 Credits.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS UND BACHELORURKUNDE

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 11 Abs. 5 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 11 Abs. 5 die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Note ist auch in der durch die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz definierten relativen Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule gemäß § 21 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner sind der Studiengang sowie das erfolgreich abgeleistete Praxissemester anzugeben. Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

(4) Das Bachelorzeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die

Bachelorurkunde wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (englische Version) ausgestellt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 30 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diese Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 31 IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 09. April 2008 erlassen.

Iserlohn, den 17.04.2008

Für den Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn
Der Kanzler

H.-J. Henkemeier

Anlage 1: Studienplan

| Modul | P, WP | Credits | Sem. | Prüfungsvorleistungg. | Prüfung durch |
|--|-------|---------|---------|-----------------------|---------------|
| Grundlagen des Wirtschaftens | P | 5 | 1 | | KI/MüP |
| Externes Rechnungswesen | P | 4 | 1 | | KI/MüP |
| Technische Mechanik | P | 5 | 1 | | KI/MüP |
| Grundlagen der Physik | P | 4 | 1 | | KI/MüP |
| Grundlagen der Informatik | P | 4 | 1 | T | SBT |
| Mathematik 1 | P | 4 | 1 | | KI/MüP |
| Propädeutikum Englisch | P | 2 | 1 | | KI/MüP |
| Recht 1 | P | 2 | 1 | | KI/MüP |
| Unternehmensprozesse | P | 4 | 2 | | KI/MüP |
| Internes Rechnungswesen | P | 4 | 2 | | KI/MüP |
| Grundlagen des Konstruierens | P | 4 | 2 | | KI/MüP |
| Physik und Umwelt | P | 5 | 2 | T | KI/MüP |
| Objektorient. Programmierung | P | 5 | 2 | T | KP |
| Mathematik 2 | P | 4 | 2 | | KI/MüP |
| Wirtschaftsenglisch | P | 4 | 2 und 3 | | KI/MüP |
| Recht 2 | P | 2 | 2 | | KI/MüP |
| Wahlpflichtmodul 1 aus 2 - Marketing & Vertrieb - Logistik & Produktionsmanagement | WP | 8 | 3 und 4 | | KP KI/MüP |
| Seminar BWL 1 | P | 2 | 3 | | HA |
| Seminar BWL 2 Unternehmensplanspiel | P | 2 | 3 | | HA |
| Fertigungstechnik 1 | P | 4 | 3 | T | KI/MüP |
| Werkstoffwissenschaften | P | 5 | 3 | T | KI/MüP |
| IT-Anwendungssysteme | P | 5 | 3 | T | KP |
| Statistik | P | 4 | 3 | | KI/MüP |
| Sozialkompetenzen | P | 2 | 3 | | KI/MüP |
| Projektmanagement | P | 4 | 4 | | KI/MüP |
| Fertigungstechnik 2 | P | 5 | 4 | T | KI/MüP |
| Grundlagen der Verfahrenstechnik | P | 4 | 4 | | KI/MüP |
| Elektrotechnik/Elektronik | P | 4 | 4 | T | KI/MüP |

Bachelor-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

| | | | | | |
|--|----|-------|---------------|-------------|------------------------|
| Wahlpflichtmodul 1 aus 3 - Grundlagen der Webtechnologie - Rechner-Systeme und -Netze - Datenbanken | WP | 5 | 4 | für alle: T | SBT SBT KP |
| Technisches Englisch | P | 4 | 4 und 5 | T | KL/MüP |
| Wahlpflichtmodul 1 * | WP | 2 | 4 | | s. Katalog |
| Wahlpflichtmodul 1 aus 2 - Marktforschung - Einkauf/SCM | WP | 4 | 5 | | KP KI/MüP |
| Wahlpflichtmodul 1 aus 2 - Auslandsabsatz und -produktion - Controlling | WP | 4 | 5 | | KI/MüP KI/MüP |
| Wahlpflichtmodul 2 aus 3 - Seminar Auslandsabsatz und -produktion - Seminar Controlling - Seminar Projektmanagement | WP | 2 + 2 | 5 | | HA KP KP |
| Energieeffizienz / Klimaschutz | P | 2 | 5 | | KI/MüP |
| Wahlpflichtmodul 1 aus 3 - Fertigungsanlagen - Verfahrenstechnik 2 - Automatisierungstechnik | WP | 7 | 5 | für alle: T | KP KI/MüP KI/MüP |
| Wahlpflichtmodul 1 aus 3 - Usability Engineering - Informationssysteme - Praxis d. IT-Sicherheit | WP | 5 | 5 | für alle:T | für alle: SBT |
| Wahlpflichtmodul 2 * | WP | 2 | 5 | | s. Katalog |
| Qualitätsmanagement ** | P | 5 | 6 | | KI/MüP |
| Strukturiertes Problemlösen ** | P | 3 | 6 | | HA |
| Strategische Planung | P | 5 | 7 | | SBT |
| Wahlpflichtmodul 3, 4 * | WP | 2 + 2 | 7 | | s. Katalog |
| Führung | P | 6 | 7 | | SBT |

* aus Katalog (s. Anlage 2)

Abkürzungen: KI = Klausur, MüP = mündliche Prüfung, KP = Kombinationsprüfung, HA = Hausarbeit,

SBT = Semesterbegleitende Teilprüfung, T = Testat

** Module entfallen, wenn im 6.Semester ein Auslandssemester durchgeführt wird

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule / Zusatzmodule

| | Modul | Credits | Prüfung durch |
|---------------------------|---|---------|---------------------|
| BWL | Einkauf, Beschaffung & Mat.management (SAP® - R/3®) | 2 | HA |
| | Produktionsplanung und -steuerung (SAP® - R/3®) | 2 | HA |
| | Vertrieb und Distribution (SAP® - R/3®) | 2 | HA |
| | Finanzbuchhaltung und Controlling (SAP® - R/3®) | 2 | HA |
| | Mathematische Methoden der Finanzwirtschaft | 2 | HA |
| | Fallstudien zum strategischen Einkauf | 2 | HA |
| | Sondergebiete der BWL 1 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der BWL 2 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der BWL 3 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der BWL 4 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Internationales Unternehmensplanspiel | 2 | HA |
| Technik | Spezielle Verfahren der Umwelttechnik | 2 | KL/MüP |
| | Energie und Umwelt | 2 | KL/MüP |
| | Sondergebiete der Automatisierungstechnik | 2 | HA |
| | Skizzieren und Freihandzeichnen | 2 | HA |
| | Sondergebiete der Ingenieurwissenschaften 1 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der Ingenieurwissenschaften 2 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der Ingenieurwissenschaften 3 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der Ingenieurwissenschaften 4 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| Soziale Kompe- | Kommunikation | 2 | HA |
| | Rhetorik | 2 | HA |
| | Metaplan-/Moderationstechnik | 2 | HA |
| Querschnitt | Sondergebiete der Informatik 1 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der Informatik 2 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der Informatik 3 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der Informatik 4 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der Sprachen 1 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete der Sprachen 2 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Französisch 1 | 2 | KL/MüP |
| | Französisch 2 | 2 | KL/MüP |
| | Spanisch 1 | 2 | KL/MüP |
| | Spanisch 2 | 2 | KL/MüP |
| | Sondergebiete Recht 1 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Sondergebiete Recht 2 | 2 | KL/MüP, HA, SBT, KP |
| | Ausgewählte Probleme des Wirtschaftsrechts | 2 | HA |
| | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht | 2 | KL/MüP |

Bachelor-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Abkürzungen: KI = Klausur, MüP = mündliche Prüfung, KP = Kombinationsprüfung, HA = Hausarbeit,
SBT = Semesterbegleitende Teilprüfung, T = Testat